



KOA 1.004/17-015

Bescheid

I. Spruch

Über den Antrag von **SwissMediaCast AG**, Muttriweg 26, 8855 Wangen, Schweiz, vom 19.07.2017 wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 84 Abs. 1 Z 3 und Abs. 5 und § 120 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011, die Änderung der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 28.06.2016, KOA 1.004/16-003, erteilten Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „BREGENZ 1 – Pfänder Kanal 9B“ entsprechend dem beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1), welches einen Bestandteil des Spruches dieses Bescheides bildet, bewilligt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens / Sachverhalt

Die SwissMediaCast AG (in der Folge: Antragstellerin) ist auf Grund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 28.06.2016, KOA 1.004/16-003, Inhaberin einer Zulassung zur Errichtung und zum Betrieb der dem Bescheid beiliegenden, beschriebenen Funkanlage „BREGENZ 1 – Pfänder Kanal 9B“ zur Verbreitung von digitalem Hörfunk sowie Zusatzdiensten über die Multiplex-Plattform „SUI 4 0xE1“.

Mit Schreiben vom 19.07.2017, bei der KommAustria eingelangt am 24.07.2017, beantragte die Antragstellerin eine im technischen Anlageblatt bzw. den technischen Unterlagen näher beschriebene fernmeldetechnische Änderung der Funkanlage „BREGENZ 1 – Pfänder Kanal 9B“ mit dem Zweck der Beseitigung näher beschriebener Versorgungsmängel.

Am 25.07.2017 wurde DI Jakob Gschiel mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich der jeweils beantragten technischen Konzepte beauftragt, welches dieser am 08.08.2017 vorlegte. Aus dem Gutachten geht hervor, dass die Antragstellerin nebst anderen Maßnahmen beabsichtigt, die Sendeleistung um 6dB zu erhöhen, da durchgeführte Messungen ergeben haben, dass die abgestrahlte Leistung in den dichtbesiedelten Zentren nur knapp genügend ist und ein Indoor-Empfang kritisch ist. Das technische Konzept ist realisierbar. Durch die höhere abgestrahlte Leistung wird die Versorgung der schweizerischen Landesecke St. Margareten – Rohrschach – Arbon sichergestellt.

Die Schweizer Frequenzverwaltung hat per E-Mail vom 03.08.2017 einer entsprechenden nationalen Widmung und der erfolgreichen GE06 Anmeldung von Block 9B zugestimmt, weshalb ein Regulärbetrieb bewilligt werden kann.

2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen beruhen auf dem Antrag vom 19.07.2017, dem Zulassungsbescheid der KommAustria vom 28.06.2016, KOA 1.004/16-003, sowie auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren technischen Gutachten des Amtssachverständigen DI Jakob Gschiel vom 08.08.2017.

3. Rechtliche Beurteilung

In rechtlicher Hinsicht steht der Bewilligung der beantragten Leistungserhöhung kein Hindernis entgegen. Die nähere technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragte Änderung technisch realisierbar ist.

Da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wurde und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abzusprechen war, kann im Hinblick auf § 58 Abs. 2 AVG eine weitere Begründung entfallen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.004/17-015“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 10. August 2017

Kommunikationsbehörde Austria

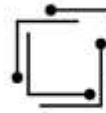
Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. SwissMediaCast AG, z.Hd. Rolf Schurter, Muttriweg 26, 8855 Wangen, Schweiz, per E-Mail amtssigniert an info@swissmediacast.ch

zur Kenntnis in Kopie:

2. Bundesamt für Kommunikation, per E-Mail info@bakom.admin.ch
3. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
4. Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg, per E-Mail
5. Abteilung RFFM im Haus



Beilage 1 zu KOA 1.004/17-015

1	Multiplex Zulassungsinhaber	SwissMediaCast AG					
2	Senderbetreiber	ORS comm GmbH & Co KG					
3	Transportstromkenner	0x4202					
4	Name der Funkstelle	BREGENZ 1					
5	Standortbezeichnung	Pfänder					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	009 E 46 49	47 N 30 29	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1050					
8	System	DAB+					
9	Block	9B					
10	Mittenfrequenz in MHz	204,640					
11	Bandbreite in MHz	1,5					
12	Trägeranzahl	1536					
13	Modulation	COFDM					
14	Code Rate	(EEP 3A)					
15	Guard Interval	246µs					
16	SFN-Kenner	SMC D03 O-CH					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	17,0					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-4,0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	12,0					
21	Polarisation	V					
22	Senderausgangsleistung in dBW	30,0					
23	Spektrummaske (kritisch / unkritisch)	k					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (total)	39,0					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	20,9	20,9	20,2	18,9	16,5	12,1
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	7,0	7,0	7,0	7,0	12,1	16,5
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	19,0	20,2	20,9	20,9	19,8	18,1
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	18,1	22,2	27,5	31,6	34,6	36,7
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	38,1	39,0	38,9	38,1	36,7	34,6
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	31,6	27,5	22,2	18,1	18,1	19,8	
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 401 und TS 102 563						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja / nein)	nein					
29	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)	Richtfunk					
30	Bemerkungen	Regelbetrieb im SFN CH Layer D03 / 9B					